

Satzung des AERO-Club Esslingen e. V.

Bei der Hauptversammlung des Aero-Club Esslingen am 19. Februar 2016 beschlossene Fassung.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1) Der im Jahre 1950 gegründete Verein führt den Namen AERO-Club Esslingen - nachfolgend kurz ACE genannt.
- 2) Der ACE hat seinen Sitz in Esslingen am Neckar. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Esslingen eingetragen.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- 1) Zweck des Vereins ist ausschließlich die Förderung des Luftsports, in erster Linie des Segelflugsports, und der luftsportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung und den Betrieb von Luftsportanlagen und technischen Einrichtungen, sowie durch die Förderung von sportlicher Aus- und Weiterbildung. Eines seiner Hauptanliegen ist die Betreuung und Förderung der Jugend.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Für satzungsgemäße Tätigkeiten im Dienste des Vereins kann eine angemessene Vergütung im Sinne des § 3 Nr. 26 und 26a EStG ausbezahlt werden. Die Höhe der Vergütung bestimmt der erweiterte Vorstand.
- 4) Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch an den Verein. Verpflichtungen gegenüber dem Verein aus der Mitgliedschaft sind einzuhalten.
- 5) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Der ACE besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) außerordentlichen Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
- 2) Die ordentliche und außerordentliche Mitgliedschaft kann jede natürliche oder juristische Person durch schriftliche Beitrittserklärung anstreben. Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand. Bei Ablehnung müssen die Gründe dem Antragsteller nicht bekannt gegeben werden.
- 3) Innerhalb der ersten 12 Monate der ordentlichen Mitgliedschaft können der erweiterte Vorstand oder das Mitglied die Mitgliedschaft ohne formale Angabe einer Begründung und ohne Einhaltung von Fristen kündigen.
- 4) Die ordentliche Mitgliedschaft ist verbunden mit dem bei der Jahreshauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag. Dieser ist altersabhängig. Mitglieder, die geringere

Mitgliedsbeiträge bezahlen als ordentliche Mitglieder, sind automatisch außerordentliche Mitglieder, sofern sie nicht Ehrenmitglieder sind.

- 5) Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden. Auf einstimmigen Beschluss des erweiterten Vorstandes wird die Ehrenmitgliedschaft der Hauptversammlung vorgeschlagen. Diese entscheidet darüber durch Mehrheitsbeschluss. Mit der Erlangung der Ehrenmitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht.
- 6) Alle Arten von Mitgliedschaft beim ACE sind unabhängig davon, ob der Betreffende darüber hinaus Mitglied beim Baden-Württembergischen Luftfahrtverband ist.
- 7) Mitglieder im ACE, die auf dem Segelfluggelände des ACE aktiven Luftsport betreiben, sind dem Baden-Württembergischen Luftfahrtverband als Mitglieder zu melden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitgliedschaft im ACE berechtigt zur Teilnahme an den Haupt- und Clubversammlungen.
- 2) Die ordentliche Mitgliedschaft, sofern diese mindestens 12 Monate besteht, und die Ehrenmitgliedschaft berechtigen
 - a) ab Vollendung des 15. Lebensjahres zur Abstimmung über Anträge mit jeweils einer Stimme
 - b) ab Vollendung des 15. Lebensjahres zur Ausübung des aktiven Wahlrechts mit jeweils einer Stimme
 - c) ab Vollendung des 18. Lebensjahres zur Ausübung des passiven Wahlrechts in den Hauptversammlungen des ACE.
- 3) Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des ACE nach Maßgabe der Satzung und den von den Vereinsorganen gefassten Beschlüssen und Anordnungen zu benutzen.
- 4) Alle Arten von Mitgliedern sind verpflichtet, sich jeder Schädigung des Ansehens und der Interessen des ACE zu enthalten, sowie die freiwillig übernommenen Aufgaben zu erfüllen. Der jährlich einmalig zu entrichtende Mitgliedsbeitrag ist spätestens vier Wochen nach der ordentlichen Hauptversammlung zu bezahlen. Die ordentlichen Mitglieder sind darüber hinaus gehalten, an den zur Erreichung des Vereinszwecks dienenden Veranstaltungen wie Flugbetriebstagen an Wochenenden und Clubversammlungen teilzunehmen.

§ 6 Umwandlung der Mitgliedschaft

- 1) Die Umwandlung einer bestehenden ordentlichen Mitgliedschaft in eine außerordentliche Mitgliedschaft kann jeweils zum 1. 1. eines Jahres erfolgen. Der Antrag hierfür ist spätestens 3 Monate vorher schriftlich beim Vorstand zu stellen.
- 2) Die Umwandlung einer bestehenden außerordentlichen Mitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft kann zu jedem beliebigen Zeitpunkt schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Über diesen Antrag entscheidet der erweiterte Vorstand. Bei Ablehnung müssen die Gründe dem Antragsteller nicht bekannt gegeben werden.

§ 7 Vereinsjugend und Jugendordnung

Ordentliche Mitglieder im Alter bis 21 Jahre gehören der Vereinsjugend des ACE an. Der Verein gibt sich eine Jugendordnung.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Alle Arten von Mitgliedschaft erlöschen durch:

- a) Tod (bei physischen Personen) bzw. Auflösung (bei juristischen Personen)
- b) Kündigung seitens des Mitglieds, die schriftlich zu Händen des Vorstandes - unter Einhaltung einer 3monatigen Kündigungsfrist - zum 31. 12. eines jeden Jahres erklärt werden kann

c) Ausschluss.

§ 9 Ausschluss eines Mitglieds

- 1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:
 - a) gröblichem Verstoß gegen den Zweck und die Ziele des Vereins;
 - b) schwerer Schädigung des Vereins;
 - c) beharrlicher Nichtbezahlung der Mitgliedsbeiträge trotz schriftlicher Mahnung.
- 2) Der Ausschluss eines Mitglieds - den nur Mitglieder beim Vorstand beantragen können - kann durch den erweiterten Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlossen werden. Gegen diesen Beschluss kann der Ausgeschlossene innerhalb 14 Tagen schriftlich beim Vorstand Einspruch erheben. Über diesen Einspruch entscheidet die nächste ordentliche oder außerordentliche Hauptversammlung mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bis zu dieser endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des betreffenden Mitglieds. Das Mitglied muss jedoch den Beitrag des laufenden Jahres bezahlen.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des ACE sind:

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Hauptversammlung

§ 11 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
- 2) Jedes Vorstandsmitglied ist im Außenverhältnis einzeln vertretungsberechtigt. Vereinsintern wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen darf, wenn der Vorsitzende tatsächlich oder rechtlich verhindert ist, oder zustimmt.

§ 12 Der erweiterte Vorstand

- 1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 1. den Vorstandsmitgliedern §11(1)
 2. dem Kassier
 3. dem Schriftführer
 4. drei Beisitzern
- 2) Sofern der Vorstand tatsächlich oder rechtlich verhindert ist, wird für das Innenverhältnis die weitere Vertretung durch Vorstandsmitglieder des erweiterten Vorstands entsprechend der unter §12(1) bestimmten Reihenfolge wahrgenommen.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

- 1) Der erweiterte Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwahrung und Verwendung der Vereinsmittel. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Entstehende Barauslagen werden erstattet. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassiers und eines der beiden Vorsitzenden. Im Falle der bleibenden Verhinderung eines der Genannten bestimmt der erweiterte Vorstand eine unterschriftsberechtigte Person aus seinen Reihen. Die Veräußerung und Belastung von Vermögenswerten ist nur auf Grund eines einstimmigen Beschlusses der in der beschlussfassenden Sitzung anwesenden Mitglieder des erweiterten Vorstandes zulässig.

- 2) Der erweiterte Vorstand hält vierteljährlich mindestens eine Sitzung ab, die vom Vorsitzenden - bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden - eine Woche vor Abhaltung - einzuberufen ist. Sofern der Vorstand verhindert ist, erfolgt die Einberufung der Vorstandssitzung durch das ranghöchste Vorstandsmitglied entsprechend der unter §12(1) festgelegten Reihenfolge.
- 3) Teilnahmeberechtigt an den Vorstandssitzungen sind auch die Vorsitzenden der im ACE organisierten Sportfachgruppen sowie der nach der Jugendordnung gewählte Jugendleiter. Bei Entscheidungen, die die Sportfachgruppen oder die Vereinsjugend betreffen, sind die entsprechenden Vertreter auch stimmberechtigt.
- 4) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht in diesen Satzungen für besondere Zwecke ein anderes Mehrheitsverhältnis vorgeschrieben wird. Bei Stimmengleichheit entscheidet das den Versammlungsvorsitz führende Vorstandsmitglied.
- 5) Sofern der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende oder der Kassier vorzeitig ausscheidet, bleibt die Ersatzwahl der nächsten Hauptversammlung vorbehalten. Ist diese Hauptversammlung innerhalb von 3 Monaten nicht vorgesehen, ist eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

§ 14 Hauptversammlung

- 1) Die alljährliche Hauptversammlung ist in den ersten drei Monaten des Jahres abzuhalten. Der erweiterte Vorstand kann bei Bedarf außerordentliche Hauptversammlungen zu jedem anderen Zeitpunkt einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder dies schriftlich verlangt. In diesem Fall hat die Hauptversammlung spätestens einen Monat nach Eingang des schriftlichen Antrages stattzufinden. Zu den Hauptversammlungen sind die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- 2) Den Vorsitz bei der Hauptversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, im Falle der Verhinderung beider das an Jahren dienstälteste Mitglied des Gesamtvorstandes.

§ 15 Aufgaben der Hauptversammlung

- 1) Die alljährlich stattfindende Hauptversammlung hat u. a. folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Berichts des Vorsitzenden
 - b) Entgegennahme des Kassenberichts
 - c) Entgegennahme etwaiger weiterer Berichte von Sachbearbeitern
 - d) Entgegennahme eines Prüfungsberichts der Kassenprüfer
 - e) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - f) Wahl des erweiterten Vorstands und zweier Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des erweiterten Vorstands sein dürfen
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über vom Vorstand bzw. von Mitgliedern unterbreitete Anträge {siehe hierzu jedoch §15(2)}
 - i) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - k) Festsetzung des Haushaltsplanes für das kommende Vereinsjahr
 - l) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

- 2) Von Mitgliedern gestellte Anträge sind mit Begründung dem Vorstand spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen. Sofern diese Anträge der Satzung des ACE nicht entgegenstehen, sind diese Anträge der Hauptversammlung zur Entscheidung vorzutragen.

§ 16 Wahlordnung

- 1) Zu Beginn der Hauptversammlung tragen sich die anwesenden Mitglieder in eine Anwesenheitsliste ein. Stimmberechtigte Mitglieder sind besonders zu kennzeichnen.
- 2) Vor Entlastung des Vorstands wird von der Hauptversammlung ein Wahlleiter bestimmt, der durch die Neuwahlen des Gesamtvorstands führt.
- 3) Die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden ist in geheimer Abstimmung durchzuführen, die Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstands kann in offener Abstimmung erfolgen. Gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigt. Sofern eines der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder bei einem Wahlgang die geheime Abstimmung wünscht, ist diese Wahl geheim durchzuführen.
- 4) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden - soweit in diesen Satzungen nichts anderes festgelegt ist - mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Schriftführer ist gleichzeitig Protokollführer der Hauptversammlung. Er hat den Verlauf der Versammlung und deren Beschlüsse in einer Niederschrift aufzunehmen, die von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
- 5) Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 17 Vereinsauflösung

- 1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes bestimmt die die Auflösung beschließende Hauptversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Sie muss es einem der Förderung des Luftsports dienendem Zweck zuführen. Wenn keine Hauptversammlung stattfindet oder diese keinen Beschluss über die Verwendung des Vermögens fasst, fällt dieses an den Baden-Württembergischen Luftfahrtverband e.V., der es ausschließlich zur Förderung des Luftsports zu verwenden hat.
- 2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Vierfünftelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Ladung zu einer Hauptversammlung, die über eine etwaige Auflösung des Vereins beschließen soll, muss mittels eingeschriebenem Brief erfolgen.

Esslingen, den 2. September 1950

1. Neufassung: Esslingen, den 1. Februar 1974
2. Neufassung: Esslingen, den 16. Februar 1990
3. Neufassung: Esslingen, den 11. Februar 1994
4. Neufassung: Esslingen, den 4. Februar 2011
5. Neufassung: Esslingen, den 19. Februar 2016